

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 25

Ausgegeben Oppeln, den 17. Juni 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 114—119 N.-G.-Bl. S. 307; Sicherung der Volksernährung, Errichtung eines Kriegsernährungsamts, S. 308; Mißbrauch der Aufschrift: „Feldpostbrief“, zur Zulassung zur Försterlaufbahn berechtigte Anabermittelschulen, Verkehr mit Auslandsbutter, S. 309; Warnung vor Genuß eiskalter Getränke, Amtsbezeichnung der Gewerbelehrerinnen, Entgeltungsrecht der Stadt Gleiwitz, Ausfüllungsanweisung z. B. R. V. über Vereinfachung der Besteuerung, Durchschnittsmarktpreise für Feu- und Stroh für Mai, beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 310; Schiedsgericht für Web-, Wirk- und Strickwaren, Ortsschulinspektoren der kath. Schulen in Kreuzendorf, Keisewitz, Tworog usw., Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle für Mai, S. 311; Polizeiverordnung betr. Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen, Anwerbung von Arbeitern, S. 313; Radfahrverbot, Stallhöchstpreise für Rinder, Viehweiden, S. 314.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizenkorn, Weizenfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfrachtet, veräußert, veräußert sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

617. Die Nummer 114 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5229 eine Bekanntmachung über Ausführverbote, vom 5. Juni 1916, und unter

Nr. 5230 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13), vom 5. Juni 1916.

618. Die Nummer 115 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5231 eine Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel, vom 5. Juni 1916.

619. Die Nummer 116 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5232 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln, vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197), vom 6. Juni 1916.

620. Die Nummer 117 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5233 eine Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten, vom 8. Juni 1916, und unter

Nr. 5234 eine Bekanntmachung über das Versäthern von Kartoffeln, vom 8. Juni 1916.

621. Die Nummer 118 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5235 eine Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung, vom 8. Juni 1916.

622. Die Nummer 119 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5236 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290, 292), vom 8. Juni 1916, unter

Nr. 5237 eine Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer, vom 8. Juni 1916, und unter

Nr. 5238 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, vom 8. Juni 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

623. Bekanntmachung über Kriegsmah- nahmen zur Sicherung der Volksernährung.

Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandene Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelförderung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln.

Er kann in gleicher Weise über Futtermittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehversorgung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den dazwischen bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

§ 3. Die vom Bundesrat zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehenden Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

624. Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes.

Vom 22. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volks-

ernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamt wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

§ 2. Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes besteht ausschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegsernährungsamtes. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3. Dem Kriegsernährungsamt werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugeteilt.

§ 4. Dem Kriegsernährungsamt wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegesgesellschaften sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5. Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes, sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zugeteilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6. Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnis stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtverschwiegenheit zu verpflichten.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Vorliegende im Reichs-Gesetzblatt Seiten 401 bis 403 veröffentlichte Verordnungen werden zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die erforderlichen Weisungen gehen den beteiligten Militär-Befehlshabern unmittelbar zu.

Berlin, den 27. Mai 1916.

Kriegsministerium.

625. Mißbrauch der Anschrift „Feldpostbrief“.

Nach § 25 der Feldpostdienstordnung haben Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender oder Empfänger keinen Anspruch auf Gebührenvergünstigungen.

Die Uebersendung von Anpreisungen und Anerbietungen rein gewerblicher Art unter der Bezeichnung „Feldpostbrief“ ist daher unzulässig.

Die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber werden ersucht, die ihnen in unerlaubter Weise zugehenden Sendungen rein gewerblichen Inhalts der Feldpost- oder Postanstalt zu übergeben, damit gegen den Mißbrauch der Gebührenfreiheit eingeschritten werden kann.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Kriegsministerium.

626.

Zulassung zur Försterlaufbahn.

(§ 2^o der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)

8. Verzeichnis

der Knabenmittelschulen, die als voll ausgestattete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genauere Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Königsberg . . .	Königsberg i. Pr.	Städtische Sachheimer Knabenmittelschule	
2	Danzig	Elbing	Städtische Altstädtische Knabenmittelschule	
3	Potsdam	Wittenberge	Städtische Knabenmittelschule	
4	Frankfurt a. O.	Fürstenwalde (Spree)	Städtische Knabenmittelschule	Zu Nr. 4. In dem 7. Verzeichnis ist als Schulort irrtümlich Fürstenwalde (Oder) genannt
5	Posen	Posen	Städtische Mittelschule III	
6	Posen	Posen	Städtische Mittelschule IV	
7	Schleswig . . .	Kronshagen, Kreis Nordesholm	Öffentliche Mittelschule	
8	Schleswig . . .	Westerland auf Sylt	Städtische Mittelschule	
9	Hildesheim . . .	Goslar	Städtische Knabenmittelschule	
10	Kürich	Borkum	Öffentliche Mittelschule	
11	Wiesbaden . . .	Herborn	Städtische Mittelschule	
12	Düsseldorf . . .	Alt-Duisburg	Städtische Knabenmittelschule	

Obiges Verzeichnis übersende ich der königlichen Regierung im Anschluß an den Erlaß vom 5. Januar d. J. — III 9338 — zur Kenntnis und Bekanntgabe.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wird hiermit bekannt gegeben.

Doppeln, den 10. Juni 1916.

Königliche Regierung.

627. Auf Grund der Bestimmungen über die Einfuhr von Butter aus dem Auslande vom 26. Mai 1916 (Reichsanzeiger Nr. 124) wird angeordnet:

1. Der Verkehr mit Butter aus den Niederlanden wird ausschließlich auf die Grenzstationen Bentheim, Gronau und Emmerich beschränkt, so daß Buttersendungen über andere Stationen nicht zugelassen werden.

2. Die Einfuhr von Butter aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen, ist verboten.

Berlin, den 1. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

628. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen usw. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodalwasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht erste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Dohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgebornen erlaube ich ergebenst die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschank, gefälligst anzuweisen, das Getränke fernerhin, gleichviel ob Cholera broht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Celsius abzugeben, und das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgebornen jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der

geistlichen, Unterrichts- und Medizinallangelegenheiten.

An den Königl. Herrn Regierungspräsidenten, Herrn Dr. von Ritter, Hochwohlgebornen in Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 6. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

629. In dem Erlasse vom 7. dieses Monats (IV 2624), betreffend Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen, sind die Lehrerinnen, die nach den hier gegebenen Vorschriften die Anstellungsfähigkeit an hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen einschließlich der Haushaltungs- und Gewerbeschulen erworben haben, als „Gewerbelehrerinnen“ bezeichnet worden und nicht wie in den Vorschriften über die Ausbildung vom 23. Januar 1907 als „Gewerbelehrerinnen“. Die Amtsbezeichnung „Gewerbelehrerin“ ist in Zukunft, allgemein an Stelle der früheren anzuwenden.

Berlin, den 16. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.

630. Der Stadtgemeinde Gleiwitz wird hierdurch das Recht verleiht, die zu öffentlichen Anlagen erforderlichen, in der Gemarkung Gleiwitz-Stadteil Dippel belegenen Grundflächen nach Maßgabe des überreicheren Planes, soweit nötig, im Wege der Enteignung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zu erwerben.

Berlin, den 4. Juni 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

631. Ausführungsanweisung
zu der Verordnung des Bundesrats zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 433).

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Die aus § 8 Abs. 2 a. a. O. den Landeszentralbehörden zustehende Befugnis übertragen wird den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

632. Durchschnittsmarktpreise
für Heu und Stroh für Mai 1916.

No. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm	
			Heu	Stroh
			₰	₰
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	12	6
2	Gleiwitz*	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Ratowitz, Hindenburg, O. S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz	18	9 13
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	12 20	6 70
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln.	12	6
5	Neustadt	Kreis Neustadt	11 70	5 70

* Daser ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, für die besondere Preise vorzusehen sind.

Oppeln, den 10. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

633. Auf Anordnung des stellvertretenden General-Kommandos in Breslau sind die nachgenannten Postkarten zu beschlagnahmen:

1. Zur Milchknappheit und Fleischnot, 2. Patent Lebensmittelwartestuhl, 3. Straßentische, 4. Zur Seifennot, 5. Aus der guten alten

Schlagsahnezeit, 6. Lebensmittelhandlung, 7. Gehuldprobe, 8. Brotkarte.

Oppeln, den 10. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

634. Für den Bezirk der Handelskammer Oppeln ist gemäß den Bekanntmachungen vom 30. März 1916 (RSBl. S. 214 und 216) ein Schiedsgericht für Streitfälle bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren gebildet worden. Den Vorsitz hat der Königl. Landrichter Dr. Hertel und die Stellvertretung im Vorsitz Justizrat Jurgmann, beide in Oppeln, übernommen. Die Geschäftsstelle befindet sich unter der eingangs bezeichneten Adresse im Gebäude des Königl. Landgerichts in Oppeln.

Oppeln, den 8. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

635. Der Pfarrer Horag zu Kreuzendorf ist zum Districtschulinspektor der katholischen Schulen in Kreuzendorf und Kreisewitz, Kreis Beobischütz

ernannt worden.

Oppeln, den 8. Juni 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

636. Der Pfarrer Jaskit zu Tworog ist zum Districtschulinspektor der katholischen Schulen in Tworog, Mikolecki, Bryanek, Pohlom, Januffel, Kottenlust und Potempa, Kreis Gleiwitz, ernannt worden.

Oppeln, den 3. Juni 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

637. Der Pfarrer Pawlik zu Pohnitz ist zum Districtschulinspektor der katholischen Schulen in Pohnitz und Hennerwitz, Kreis Beobischütz, ernannt worden.

Oppeln, den 9. Juni 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

638. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von I. A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, II. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Mai 1916.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Markort	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Heu		Stroh				Eßbutter	Vollmilch	Eihnereter					
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Richt.	Kraumm- und Preß-		1 kg				1 l	1 Ql			
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue**)	alte	neue**)				alte	neues**)							Kraumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg			je 1 kg				je 100 kg	1 kg			
1	Beuthen	85	85	—	—	110	110	—	11	20	—	12	—	25	—	—	15	—	12	—	5	63	26	23	
2	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	4	81	—	11	—	12	—	—	6	—	—	—	—	5	10	24	21
3	Gleiwitz	80	—	—	—	90	—	—	11	75	—	13	—	17	75	—	9	13	8	—	5	10	26	25	
4	Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	10	50	—	12	—	7	—	—	6	—	5	75	4	60	22	15	
5	Rattowitz	78	78	—	—	90	90	—	11	50	—	14	—	22	—	—	7	—	5	50	5	—	26	23	
6	Beobischütz	80	78	—	—	100	90	—	9	50	—	12	—	12	40	—	6	—	5	50	5	—	25	17	
7	Reiße	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	—	12	—	—	6	—	5	50	5	—	25	17	
8	Neustadt	—	—	—	—	86	—	—	8	80	—	10	—	1	80	—	5	80	5	30	4	85	22	17	
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	22	18	
10	Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	12	—	13	—	—	6	—	5	76	4	80	22	18	
11	Patschkau	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	10	—	10	—	—	6	—	5	50	4	60	20	16	
12	Ratibor	—	—	—	—	184	100	—	—	—	—	12	—	16	—	—	—	—	—	—	5	10	24	20	
13	Groß Strehlitz	—	—	—	—	180	160	—	8	80	—	9	—	17	—	—	10	—	8	—	5	20	23	18	

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat Mai 1916 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weizen				Weißbrot (Semmel)		Kartennudeln	Weizen-		Buchweizen-	Gerste-	Weizen-	Dinkel-	Roggen-	Kaffee	Zucker (süß)	Zucker (sauer)	Erdäpfel														
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Weißbrot (Semmel)	Weißbrot (Semmel) mit Zusatz von Weizenmehl		Gries	Weizen-Größe																							
		43	38	44	40															60	38												
		Es kostet je 100 kg																Es kostet je 1 Kilogramm															
1	Deutzen	43	38	44	40	60	38	102	90	85	116	85	100	130	2	40	7	13	62	22													
2	Losel	42	36	46	40	12	36	144	90	120	130	120	—	—	3	—	8	—	60	25													
3	Gleiwitz	42	38	44	40	60	38	—	90	120	140	140	100	120	2	80	8	80	64	24													
4	Grottkau	38	34	38	34	48	30	160	90	140	84	140	80	120	2	6	—	60	24	—													
5	Rattowitz	40	36	42	38	60	36	—	90	80	—	86	100	120	3	—	8	—	62	22													
6	Geobitsch	38	34	42	38	55	45	146	90	90	80	—	80	—	3	80	8	—	60	24													
7	Neiße	36	31	42	36	60	32	102	90	90	120	160	110	140	2	8	7	60	61	21													
8	Neustadt	36	30	40	32	62	32	—	90	104	—	—	—	116	2	80	7	90	64	24													
9	Oberglogau	—	—	40	32	60	32	144	90	80	—	80	90	—	—	6	40	60	24	—													
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	—	—	160	—	140	140	—	2	50	8	—	64	24													
11	Paischau	37	32	40	34	60	32	—	120	82	—	86	120	150	1	40	5	80	60	24													
12	Ratibor	42	36	44	38	59	36	102	90	80	—	140	80	130	3	—	8	80	62	24													
13	Gr. Streblitz	41	40	44	40	64	40	130	110	140	110	140	130	110	1	10	6	—	60	25													

* gangbarste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1916.

Nr.	Marktort	Rind				Kalb				Lamm				Schwein				Schweine-		Schmalz	Problett							
		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug		Kopf und Weine				Mittelfett (frisch)		Prober Schinken		Speck		
		Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug			Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule
		Es kostet je 1 kg																(im Ganzen) (im Stück)										
1	Deutzen	4 80	4 50	4 —	4 40	4 —	4 40	4 —	3 60	3 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Losel	4 40	4 27	4 27	4 —	4 —	—	—	3 20	3 20	—	—	—	—	4	5 60	5 60	4 80	5 20	8	—	—	—	—	—	—	—	
3	Gleiwitz	4 —	3 60	3 60	4 —	4 —	4 40	4 —	3 60	3 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Grottkau	4 40	4 40	3 60	4 —	3 60	—	—	3 —	3 —	—	—	—	—	4	4 60	5 —	4 40	4 80	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Rattowitz	4 80	4 20	4 —	4 40	4 —	—	—	3 20	3 20	—	—	—	—	4	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Geobitsch	4 40	4 —	3 80	4 —	3 80	—	—	3 60	3 40	1 70	5 —	—	—	4 80	5 80	4 20	5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Neiße	4 70	4 70	4 —	4 35	4 65	4 65	4 65	3 40	3 40	2 40	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Neustadt	4 20	4 20	4 —	4 —	4 —	—	—	3 20	3 20	—	—	—	—	5 20	5 60	4 80	4 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Oberglogau	4 40	4 —	4 —	4 —	3 80	4 —	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Oppeln	4 80	4 40	4 40	4 40	4 —	—	—	3 20	3 20	—	—	—	—	5 20	5 60	4 80	5 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Paischau	4 —	3 80	3 60	4 —	4 —	4 —	—	3 40	3 30	1 60	4 —	—	—	5 60	6 —	4 80	4 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ratibor	4 40	4 —	4 —	4 —	3 60	3 60	3 60	3 20	3 20	2 10	4 —	—	—	—	5 60	4 80	5 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Gr. Streblitz	4 40	4 20	3 80	4 40	3 91	—	—	3 20	3 20	1 12	4 —	—	—	4 80	4 90	4 80	4 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Oppeln, den 10. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

639. Polizeiverordnung über die Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen vom 5. Juni 1916.

Nachdem die Tierkörper-Verwertungsanstalt zu Mensa, Kreis Ratibor, durch Orts- und Kreisstatuten zu einer öffentlichen Einrichtung des Stadtkreises Ratibor und der Landkreise Cosel, Voßschütz, Pleß, Ratibor und Rybnik gemacht worden ist, wird mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt S. 248) und des § 19 der Ausführungsvorschriften hierzu vom 1. Mai 1912 (A.-Bl. S. 200), sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195), unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Ratibor und die Landkreise Cosel, Voßschütz, Pleß, Ratibor und Rybnik folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Im Stadtkreise Ratibor und in den Landkreisen Cosel, Voßschütz, Pleß, Ratibor und Rybnik müssen alle gefallenen oder nicht zu Schlachtzwecken getöteten Einbufer, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Saugetiere, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen, sowie Einbuferfohlen und Kälber unter 3 Wochen, in der in Mensa, Kreis Ratibor, errichteten Tierkörper-Verwertungsanstalt unschädlich beseitigt oder nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften verarbeitet werden.

Für die unschädliche Beseitigung von Kadavern oder Kadaverteilen seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere gilt die gleichartige Vorschrift im § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105.)

§ 2. Die Abhäutung und die Zerlegung der Kadaver (§ 1) darf nur in der Tierkörper-Verwertungsanstalt und in den für Seuchenfälle und Seuchenverdachtsfälle in den einzelnen Kreisen errichteten Sammelstellen erfolgen.

§ 3. Der Tierigentümer oder sein Vertreter (§ 4 der Ausführungs-Bestimmungen vom 1. Mai 1912 Amtsblatt S. 200 zum Gesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern) hat unverzüglich, spätestens innerhalb 12 Stunden nach dem Tode oder der Tötung des Tieres der Tierkörper-Verwertungsanstalt mündlich, telegraphisch oder durch Fernsprecher Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige ist der Name, Wohnort des Tierigentümers und der Platz, von dem die

Kadaver (Angabe der Zahl, Gattung und ungefähres Alter) oder Kadaverteile abzuholen sind, mitzuteilen. Die im § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 519) vorgesehene Anzeigepflicht wird hierdurch nicht berührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt wird, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt für den Stadtkreis Ratibor und den Landkreis Ratibor am 1. Mai 1916 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die übrigen Kreise wird durch besondere Polizeiverordnung bestimmt.

Oppeln, den 5. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

640. Anordnung. Unter Aufhebung meiner Anordnungen vom 22. 5. 15. (No. Nr. 52757) und vom 26. 1. 16. (III, IIg Nr. 8810) und vom 24. 2. 16. (III, IIg Nr. 26573) bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-ges.-Bl. S. 813):

§ 1. Die Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen im Bereich des VI. Armeekorps zwecks Beschäftigung außerhalb der Provinz Schlesien ist verboten.

§ 2. Der Schlesische Arbeitsnachweisverband und die ihm angeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweise dürfen die Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen jeder Art, ausgenommen Bergarbeiter, Metallarbeiter, Monteure und die unter § 3 bezichtigten Arbeitskräfte, nach sämtlichen Gebietsstellen Deutschlands vermitteln.

§ 3. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wie Gemüsebau, Spargelpflanzungen, Samentulturen usw. oder in Zuckerraffinerien beschäftigt werden sollen, darf der Regierungspräsident Befreiung von dem Anwerbeverbot erteilen.

§ 4. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf Kriegsverletzte und sonstige Kriegesbeschädigte, die im Wege der Kriegesverletztenfürsorge außerhalb des Korpsbereichs untergebracht werden sollen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage

der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 15. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

641. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jede Benutzung von Fahrrädern zu Benutzungszwecken (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummitreifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

§ 2. Jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen wildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 31. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

642. Unter Aufhebung der am 23. Mai 1916 veröffentlichten Stallhöckpreise setzen wir hiermit für Rinder folgende neue Stallhöckpreise, mit Gültigkeit vom 18. Juni 1916 ab, fest:

- I. für angemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren,
- für angemästete oder vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahren,
- für angemästete oder vollfleischige Bullen bis zu 5 Jahren,
- für angemästete oder vollfleischige Färsen M. 110,— für 50 kg Lebendgewicht.

Für bekauftgemästete Tiere (Fett-Träger) dieser Preisklasse dürfen bis zu M. 10,— für je 50 kg mehr gezahlt werden.

- II. für angemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahren,
- für angemästete oder vollfleischige Kühe über 7 Jahren,
- für angemästete oder vollfleischige Bullen über 5 Jahren,
- für angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters

über 10 Zentner M. 100,— für 50 kg Lebendgewicht,

über 8 1/2,—10 Zentner M. 95,— für 50 kg Lebendgewicht,

über 7—8 1/2 Zentner M. 90,— für 50 kg Lebendgewicht,

über 5 1/2,—7 Zentner M. 85,— für 50 kg Lebendgewicht,

bis zu 5 1/2 Zentner M. 75,— für 50 kg Lebendgewicht.

Für gering genährte Rinder, einschließlich Fresser, M. 70,— für 50 kg Lebendgewicht.

Für minderwertige Rinder jeden Gewichtes und Alters sind angemessene Preise zu vereinbaren.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere, unter Abzug von 5%. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich, und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtsärzungen nicht vorgenommen.

Erblich bleibt unsere Anordnung in Kraft, daß alles von Händlern oder Fleischern gekaufte Vieh den im Kreise bestellten Oberaufkäufern zu liefern ist.

Der Rampenhandel bleibt verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) gegen übermäßige Preissteigerung und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) sowie ferner der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) in Verbindung mit der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu M. 1500 bestraft. Auch wird in solchen Fällen unnachlässiglich die Ausweiskarte entzogen.

Breslau, den 15. Juni 1916.

Der Vorstand
des Schlesischen Viehhandelsverbandes.

643. Viehsuchen.

Erloschen:

Kaul- und Klauenfucht. Stadtkreis Neisse: Unter dem Viehbestande des Mühlenbesizers Wilhelm Schöffert in Neumühl.